

II-372 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

30.6.1964

124/A.B.
zu 134/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
auf die Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen,
betreffend Verzögerungen in einem beim Kreisgericht Krems anhängigen
Strafverfahren.

-.-.-.-

Die mir am 17. Juni 1964 übermittelte Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen (134/J), betreffend Verzögerungen in einem beim Kreisgericht Krems anhängigen Strafverfahren, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Norbert Graf wurde mit Urteil des Kreisgerichtes Krems vom 5. November 1963 von der Anklage des Verbrechens nach §§ 101, 102 lit. c StG. freigesprochen, wogegen die Staatsanwaltschaft Krems das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

Da die schriftliche Ausfertigung dieses Urteils vom Kreisgericht Krems jedoch erst am 24. März 1964 erfolgte und die schriftliche Urteilsausfertigung der Staatsanwaltschaft Krems daher erst am 25. März 1964 zugestellt wurde, konnte diese erst am 31. März 1964 die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde dem Kreisgericht Krems übermitteln.

Das Bundesministerium für Justiz hat die ihm im Mai vorgelegten Strafakten anfangs Juni 1964 zurückgestellt.

Die Vorlage dieses Rechtsmittels mit den Strafakten des Kreisgerichtes Krems an den Obersten Gerichtshof wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Verzögerung der Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Krems ist daher im wesentlichen auf die verspätete Urteilsausfertigung durch das Kreisgericht Krems zurückzuführen.

Das Bundesministerium für Justiz ist im Rahmen seines verfassungsmässigen Wirkungsbereiches ständig darauf bedacht, vermeidbare Verzögerungen in der Rechtfertigung hintanzuhalten.

-.-.-.-.-